



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Hiltrud Kastenholz
MinR'in
Referatsleiterin "Qualitätssicherung,
Evidenzbasierte Medizin"

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2170
FAX	+49 (0)228 99 441-4925
E-MAIL	hiltrud.kastenholz@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 9. März 2018
AZ 214-21432-75

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom
21. September 2017;
hier: Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren: Erstfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V des o.g. Beschlusses über die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) hat sich ergänzender Erläuterungsbedarf ergeben:

a. Leistungsumfang der Zweitmeinung

Die Zweitmeinung umfasst nach den Regelungen in § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 Zm-RL die Durchsicht der vorliegenden Befunde sowie ein Anamnesegespräch und eine körperliche Untersuchung, soweit sie für die Abgabe der Zweitmeinung erforderlich sind. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 Zm-RL sind weitere Untersuchungs- und Behandlungsleistungen dagegen nicht Teil der Zweitmeinung. Gelangt der Zweitmeiner zu der Auffassung, dass eine notwendige Diagnostik nicht durchgeführt wurde oder die Befundunterlagen schlechter Qualität oder veraltet sind, muss er den Patienten oder die Patientin darüber informieren, darf die fehlende Untersuchung aber nicht als Teil der Zweitmeinung durchführen. Vielmehr bestimmt § 8 Absatz 6 Satz 2 Zm-RL, dass die Zweitmeinung mit der Erläuterung dieser Situation durch den Zweitmeiner als abgegeben gilt.

Hierzu bitte ich um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Auf welcher Grundlage soll die Zweitmeinung erfolgen, wenn der Patient oder die Patientin dem Zweitmeiner gar keine Befundunterlagen vorlegt, eine Anamnese und die körperliche Untersuchung für eine Bestätigung oder Nichtbestätigung der Indikationsstel-

lung aber nicht ausreichen? Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Patient oder die Patientin gesetzlich nicht verpflichtet ist, sich Abschriften der Befundunterlagen aushändigen zu lassen.

- Inwiefern ist der G-BA der Auffassung, dass das auch in § 2 Zm-RL zum Ausdruck gekommene Ziel, dem Patienten oder der Patientin eine informierte Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung des empfohlenen Eingriffs zu ermöglichen, in den Fallgestaltungen des § 8 Absatz 6 Satz 2 Zm-RL (notwendige Befunde fehlen, sind unzureichend oder veraltet) erreicht wird?
- Geht der G-BA in den genannten Fallgestaltungen davon aus, dass der Patient oder die Patientin, die vom Zweitmeiner für notwendig gehaltene Diagnostik bei einem anderen Arzt oder einer anderen Ärztin durchführen lassen kann?
Wenn ja, ist der G-BA der Auffassung, dass der Patient oder die Patientin, nachdem die notwendige Diagnostik ggfs. bei einem dritten Arzt oder einer dritten Ärztin durchgeführt wurde, erneut einen Anspruch auf ein Zweitmeinungsverfahren besitzt?
- In welchem Ausmaß hält der G-BA es für wahrscheinlich, dass ein Zweitmeiner die Notwendigkeit einer weiterführenden Diagnostik feststellt?

b. Abrechnungsgenehmigung

Gemäß § 27b Absatz 3 SGB V sind die dort aufgeführten Ärzte und Einrichtungen zur Erbringung der Zweitmeinung berechtigt, soweit sie die Anforderungen, die der G-BA nach § 27b Absatz 2 Satz 2 festlegt, erfüllen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Zm-RL sind die gesetzlich genannten Ärzte und Einrichtungen zur Erbringung der Zm berechtigt, wenn die in der Richtlinie festgelegte besondere Qualifikation gegenüber der zuständigen KV nachgewiesen wurde, ihrer Tätigkeit kein Hinderungsgrund nach Absatz 5 der Regelung entgegensteht, und sie daraufhin eine von der KV erteilte Genehmigung zur Durchführung der Abrechnung von Zweitmeinungsleistungen erhalten haben.

Hierzu bitte ich um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Auf welche Ermächtigungsgrundlage stützt der G-BA die Regelung einer Abrechnungsgenehmigung?
- Warum hat der G-BA von einer weniger bürokratischen bzw. niedrighschwelligeren Lösung, z. B. mit Meldung und Selbstauskünften der Zweitmeiner in Verbindung mit Stichprobenprüfungen, abgesehen?

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte beim BMG unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hiltrud Kastenholz